

Hinweise zum Antragsverfahren

im Rahmen des Programms zur

„Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen“ (ENL)

auf der Grundlage der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.08 (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 23/2008)

Auskunft zum Förderprogramm und zum Verfahren/ Kontakt:

Postanschrift der Bewilligungsbehörde:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Abt. IV, Referat 410

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: Naturschutz@tlvwa.thueringen.de

Ansprechpartner:

Frau Semerau

Tel.: 0361/ 3773 7709

E-Mail: Helke.Semerau@tlvwa.thueringen.de

oder

Herr Robok

Tel.: 0361/3773 7646

E-Mail: Norbert.Robok@tlvwa.thueringen.de

Welche Maßnahmen können im Programm ENL gefördert werden?

Der Zuwendungszweck bzw. das mögliche Förderspektrum (Gegenstand der Förderung) wird in den Punkten 1.1 und 2.1 bis 2.5 der ENL-Richtlinie definiert.

Wer kann Antragsteller sein?

Zur Antragstellung auf eine Förderung sind **natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts** berechtigt.

Wie wird gefördert und ausgezahlt?

Die Zuwendungen werden als **Projektförderung** in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der **Anteilsfinanzierung** gewährt.

Die **Auszahlung** der Mittel erfolgt grundsätzlich **nur nach Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis** (z.B. Kontoauszüge etc.) und entsprechenden Kontrollen zur Vorhabensdurchführung seitens der Bewilligungsbehörde. Insoweit finden Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (ANBest-GK) keine Anwendung (sog. Zweimonatsvorgriff auf Fördermittel). Dies bedeutet für einen Vorhabens-träger, dass er in der Lage sein muss, die **Projektkosten** auch über längere Zeiträume hinweg **vorzufinanzieren**. Termine zur Einreichung der Zahlungsanträge und ggf. andere Nebenbestimmungen als Zahlungsvoraussetzung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Was kann gefördert werden? Wie hoch ist der Fördersatz?

Zuwendungsfähig sind vorhabensbezogene **Sachausgaben** (einschließlich der Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz) und **Aufwendungen für Aufträge an Dritte**, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Personalbezogene Aufwendungen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie durch Personal des Maßnahmeträgers erbracht werden, das eigens dafür eingestellt ist.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Der **Fördersatz beträgt maximal 70 %**, bei einem besonders hohen öffentlichen Interesse bis zu 100 % (vgl. Pkt. 5.2 der Förderrichtlinie).

Die Mehrwertsteuer ist gemäß Art. 71 Abs. 3 a der VO (EG) 1698/05 für Gebietskörperschaften generell nicht förderfähig. Für die übrigen Zuwendungsempfänger ist die Mehrwertsteuer nur förderfähig, soweit diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Höhe der jährlichen Zuwendung 5.000 € nicht unterschreitet.

Wie erfahre ich, ob mein Vorhaben förderfähig ist? - Das Projektskizzenverfahren -

Zur ersten Einschätzung eines Vorhabens sollte bis zum 1. September des Vorjahres (kein Ausschlussstermin) zunächst eine aussagefähige **Projektskizze** bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abt. IV, Referat 410
Weimarplatz 4
99423 Weimar

E-Mail: Naturschutz@tlvwa.thueringen.de

Die Projektskizze sollte kurz und prägnant abgefasst sein (nicht mehr als 2-3 Seiten Text umfassen), möglichst in digitaler Form vorgelegt werden und insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Titel des Vorhabens

Bei langen Titeln sollte zusätzlich ein Kurztitel angegeben werden.

2. Angaben zum Antragsteller

Auskunft über den **Antragsteller** und ggf. Kooperationspartner (Adresse, Telefon, ggf. E-Mail, Projektleiter, Organisationsform)

3. Gegenstand und Zielsetzung des Projekts

- Kurzdarstellung, welche **Maßnahmen** im Rahmen des Projektes durchgeführt werden sollen und welche **Ziele** damit verfolgt werden. Die Projektziele sollten möglichst konkret benannt werden.
- Darstellung des Projektgebietes (ggf. Übersichtskarte beifügen) einschließlich Aussagen, inwiefern sich die Maßnahmen auf spezielle Schutzgebiete beziehen (Schutzgebiete bitte einzeln benennen).
- Aussagen, inwiefern eine Überprüfung der Projektziele (= Erfolgskontrolle) im Rahmen des Projektes vorgesehen ist.
- naturschutzfachliche Begründung des Projektes (Aufzeigen des Handlungsbedarfs) mit konkreter Bezugnahme auf die Punkte 2.1 bis 2.5 sowie 4.1 und 4.3 der Förderrichtlinie
- ggf. Aussagen zu eigenen Vorarbeiten, bisherigen Aktivitäten und zur Weiterführung des Projekts
- Falls mit dem Projekt eine naturschutzfachliche Planung umgesetzt wird, bitte konkrete Zitate angeben und betreffende Textauszüge in Kopie beifügen.
- Ggf. sind die Stellungnahmen örtlich zuständiger Naturschutzbehörden oder Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften anzufügen.

4. **Gesamtkosten / Finanzierungsplan**

- Abschätzung der Gesamtkosten, aufgegliedert gemäß **Kostenplan**, bei mehrjährigen Projekten mit Angaben für die einzelnen Jahre
- Aussagen zur Finanzierung, aufgegliedert gemäß **Finanzierungsplan**, insbesondere vorgesehene Höhe des Eigenanteils (Eigenmittel/ Eigenleistungen), ggf. Drittmittel
- Ein Muster für den Kosten- u. Finanzierungsplan wird als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.
- Werden ggf. LEADER-Mittel zur Projektfinanzierung bewilligt? Liegen RAG-Beschlüsse vor oder sind in Aussicht gestellt?

5. **Dauer des Projekts/ geplanter Durchführungszeitraum**

Im Hinblick auf den Vorhabensbeginn sollte für das Projektskizzen- bzw. Antragsverfahren ausreichend Zeit eingeplant werden.

Es ist unbedingt auf Vollständigkeit der o.g. Angaben zu achten, da sonst keine abschließende Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen kann. Dabei wird empfohlen, die Projektskizze nach den oben angegebenen Punkten (1 bis 5) zu gliedern.

Die eingereichten Projektskizzen werden zunächst durch ein **Gremium (ENL- Beirat)** bewertet, das sich i.W. aus Mitarbeitern des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN, Oberste Naturschutzbehörde) und seinen nachgeordneten Behörden zusammensetzt. Der Beirat gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde zu jeder Projektskizze ein **Votum** ab.

Bei erkennbarer Übereinstimmung des Vorhabens mit Förderzweck und entsprechenden Fördermöglichkeiten regt die Bewilligungsbehörde dann von sich aus die Einreichung eines vollständigen Antrags an.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Es liegt im besonderen Interesse des Antragstellers, mit der Formulierung des Antrags die Grundlage für eine ausgewogene und sachgerechte Bewertung zu schaffen. Im Hinblick auf eine zügige Bearbeitung sollte sich ein Antrag durch größtmögliche Prägnanz und Vollständigkeit auszeichnen.

Für die Antragstellung ist das **Antragsformular** zu nutzen, welches i.d.R. mit der Aufforderung, einen Antrag zu stellen, durch die Bewilligungsbehörde ausgereicht wird. Dieses Formular enthält notwendige Mindestangaben, die in verschiedenen Punkten durch entsprechende **Anlagen** ergänzt werden müssen.

Anträge können jederzeit (kein Ausschlussstermin) bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die nachfolgenden **Hinweise** sollen als **Orientierungshilfe bei der Antragstellung** dienen. Angesichts der Breite des Förderspektrums und der Besonderheiten des Einzelfalls sind die Angaben nicht gleichermaßen auf alle Fördertatbestände anwendbar.

- **Angaben zum Antragsteller**

Neben den im Antragsformular abgefragten Angaben ist in der Maßnahmenbeschreibung u.a. auch auf die Qualifikation/ Eignung des Antragstellers für die Projektdurchführung einzugehen.

- **ggf. Angaben zu Kooperationspartnern**

Der Antragsteller sollte bedenken, ob sich durch die Einbindung von Kooperationspartnern die Erfolgsaussichten des Projektes verbessern lassen. Ebenfalls sollte umsetzungsorientierten Aspekten, z. B. der aktiven Mitwirkung von künftigen Nutzern der Vorhabensergebnisse, ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

Die erforderlichen Informationen über die Kooperationspartner entsprechen inhaltlich denen der Antragsteller. Projektleistungen der Kooperationspartner werden vom Zuwendungsempfänger koordiniert und kontrolliert.

- **Gegenstand und Zielsetzung des Vorhabens/ Maßnahmenbeschreibung**

- Dokumentation des Ausgangszustandes und Beschreibung der Ziele;
- naturschutzfachliche Begründung unter Bezugnahme auf die Punkte 1.1 und 2.1 bis 2.5 der Förderrichtlinie, ggf. Benennung der Schutzgebiete;
- Stellungnahmen örtlich zuständiger Naturschutzbehörden oder Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften; ggf. Stellungnahmen betroffener Fachbehörden;
- ggf. aussagefähiges Kartenmaterial beifügen;
- ggf. eigene Vorarbeiten und bisherige Aktivitäten darstellen;
- Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und Arbeitseinheiten in ihrem Zusammenwirken (Arbeits-, Zeit- und Kostenplan);
- Aussagen zur Weiterführung des Projektes nach dem Ende der Förderung bei auf langfristige Wirkung ausgelegten Vorhaben (Nachhaltigkeit);

- **Kriterien zur Erfolgskontrolle**

- Mit dem Antrag sind Vorschläge für überprüfbare Kriterien zur Erfolgskontrolle der einzelnen Projektinhalte vorzulegen.

- **Zeitplan**

- Grundsätzlicher Hinweis: Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Tätigkeiten im Rahmen der Antragsvorbereitung und Antragserstellung (z.B. Ingenieurbüroleistungen oder Gutachten) sind nicht förderfähig.

- **Kostenplan**

- Projektkosten müssen nach Kostenarten (ggf. im zeitlichen Zusammenhang) aufgeschlüsselt werden.
- Die zahlenmäßige Darstellung erfolgt tabellarisch als Anlage in einem Formular, welches auch digital im Excel-Format zur Verfügung gestellt wird.
- Die Kostenabschätzung soll mgl. präzise Kalkulationswerte enthalten, die in ihrer Größenordnung und in Bezug zum Vorhaben nachvollziehbar sind.
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers und bei kommunalen Antragstellern sind durchgängig nur die Netto-Beträge anzusetzen.
- In jedem Fall ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten.

Es ist nach folgenden 3 Kostenarten zu gliedern:

1. vorhabensbezogene Personalkosten

- Personalkosten sind personenbezogen anzugeben und müssen plausibel hergeleitet werden. Sie dürfen vergleichbare Vergütungen des Öffentlichen Dienstes nicht überschreiten. Diese Angaben werden wegen des Besserstellungsverbotens anhand der Angestelltentarife des Landes oder anderer geeigneter Unterlagen geprüft. Nähere Hinweise hierzu gibt die Bewilligungsbehörde.

2. Sachkosten

- Sachkosten sind bereits bei der Antragstellung mittels prüfbarer Unterlagen (z.B. Preisrecherchen) in Ansatz zu bringen. Bei der Beschaffung allgemeiner Gebrauchsgegenstände über einem Einzelwert von 410 € netto (inventarisierungspflichtige Gegenstände gem. ANBest-P) werden entsprechend der dafür üblichen Abschreibungsfristen aus den AfA-Tabellen (AfA = Absetzung für Abnutzung) Kosten ggf. nur anteilig (d.h. Abschreibungszeit im Verhältnis zur Projektlaufzeit) als förderfähige Ausgaben anerkannt.
- Reisekosten sind gemäß Thüringer-Reisekosten-Gesetz anzusetzen. Aktuell werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € gewährt.

3. Fremdleistungen (Aufwendungen für Aufträge an Dritte)

- Fremdleistungen sind über die Leistung des Antragstellers hinausgehende notwendige Leistungen Dritter zur Projektumsetzung.
- Bei der Auftragsvergabe sind die jeweils einschlägigen Vergabevorschriften (z.B. VOB, VOL, VOF) zu beachten. Entsprechende Hinweise sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und in der Richtlinie zur Mittelstandsförderung (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 02/2011, S.36-42) enthalten. Unter anderem werden in der Vergabe-Mittelstandrichtlinie Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben für den Bereich der VOL/A und VOB/A festgesetzt sowie Hinweise zur Vergabe freiberuflicher Leistungen unter dem EG-Schwellenwert gegeben. Außerdem wird geregelt, dass Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen (Gesamt-) Auf-

tragswert bis 500 € (netto) direkt vergeben werden dürfen, wenn ... ausreichend Erfahrungswerte über die regional üblichen Preise vorliegen.

- Vergabeentscheidungen sind grundsätzlich als Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Bei privaten Antragstellern mit Gesamtzuwendungen unter 25.000 € müssen keine Vergaberegelungen berücksichtigt werden. Jedoch sind als Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendungen möglichst 3 Angebote jeweils vorzulegen.

- **Finanzierungsplan**

- Die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes ist zu erläutern.
- Der Fördersatz wird nach den in Pkt. 5.2 der Förderrichtlinie dargestellten Kriterien festgesetzt. Der Antragsteller muss in der Antragsbegründung u.a. auf seine Leistungsfähigkeit eingehen und sein Eigeninteresse an der Maßnahme bzw. mögliche Einnahmen aus der Projektumsetzung darstellen.
- Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Vorhabens zu erbringen.
- Es ist darzulegen, wie die Kosten, die nicht gefördert werden (Eigenanteil) aufgebracht (finanziert) werden. Bei Darlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung vorzulegen (Kreditzinsen sind nicht zuwendungsfähig.).
- Bis zur Höhe der Eigenanteile können auch unbare Leistungen (Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger) berücksichtigt werden. Der Wert dieser Leistungen wird unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des Stunden- und Tagessatzes für eine entsprechende Arbeit ermittelt. Die Herleitung der Stundensätze ist nachvollziehbar darzulegen.
- Soweit Dritte an einer Projektförderung beteiligt sind, müssen entsprechende Unterlagen (Förderbescheide etc.) vorgelegt werden.
- Ebenso sind mögliche Einnahmen aus der Projektumsetzung darzustellen.

Die Kosten- und Finanzierungsplanung muss die Rahmenbedingungen der öffentlichen Haushaltsführung berücksichtigen. Unter anderem hat der „Kassenschluss“ Auswirkungen auf die jährlichen Schlusstermine für Zahlungsanforderungen, was zu einer Verschiebung der im Kalenderjahr angefallenen Projektkosten in das nächste Haushaltsjahr führen kann. Nähere Hinweise hierzu gibt die Bewilligungsbehörde.

Entscheidungsfindung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Obere Naturschutzbehörde im TLVwA entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln zu ihr vorgelegten Anträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der Prioritätensetzung durch den ENL-Beirat.

Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Im Falle der Ablehnung wird dies schriftlich mitgeteilt.

Allgemeine Hinweise

In Abhängigkeit von den konkreten Projektinhalten sind bereits mit der Antragstellung Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten Maßnahmen vorzulegen (z.B. bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben: Untere Baubehörde; bei geplanten Entbuschungsmaßnahmen: Forstamt; bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten: Erheblichkeitsabschätzung der UNB; bei Maßnahmen an Gewässern: Untere/Obere Wasserbehörde etc.).

Nach Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen etc. sind vor der Umsetzung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger einzuholen und der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (der Vorlagezeitpunkt wird im Bescheid geregelt).

Bei Projekten mit konkretem Flächenbezug muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für den Projektzeitraum erbracht werden (der Vorlagezeitpunkt wird im Bescheid geregelt). Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die betroffenen Feldblocknummern (landwirtschaftliches Identifikationssystem) anzugeben, ggf. ist die Stellungnahme des zuständigen Landwirtschaftsamtes einzuholen.

Darzulegen ist, wie eine langfristige Sicherung der Maßnahmen nach dem Projektende erfolgen soll (Nachhaltigkeit).

Wenn ein Projekt im Rahmen eines Werkvertrages realisiert werden soll, muss deutlich werden, was als Leistungserfolg geschuldet wird (Beschreibung der geforderten Ergebnisse, nicht nur einer Tätigkeit).

Zuwendungen ab einer Höhe von 10.000 € dürfen nur bewilligt werden, wenn der potentielle Empfänger keine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Thüringen hat. Dies ist hinsichtlich möglicher Steuerrückstände durch Vorlage einer beim zuständigen Finanzamt erhältlichen „Bescheinigung in Steuersachen“ nachzuweisen. Dabei soll der Zeitraum zwischen der Ausstellung der Bescheinigung und der Beantragung der Zuwendung einen Monat nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich deren Betriebe gewerblicher Art.

Förderrechtliche Bestimmungen der EU:

1. Die »De-minimis«-Regelung

Für Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege nach Nr. 2.3 der Richtlinie wird die Zuwendung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß VO (EG) Nr. 1998/06 ausgereicht, sofern Unternehmen Zuwendungsempfänger sind. In der Praxis bedeutet die Einstufung der Fördermittel als Beihilfen, dass die Zulässigkeit von Fördervorhaben zunächst am Maßstab des Europäischen Beihilferechts zu messen ist. Sofern eine Förderhöhe von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschritten wird, sieht die Kommission keine spürbare Wirkung auf den Handel und den Wettbewerb in den Mitgliedstaaten und erlaubt die sogenannten »De-minimis«-Beihilfen unter näher benannten Voraussetzungen. Diese »De-minimis«-Regelung gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen.

Sollten in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen in Anspruch genommen wurden sein, sind die entsprechenden „De-minimis“-Bescheinigungen vorzulegen.

Ein entsprechender Vordruck „De-minimis-Erklärung“ ist bei der Bewilligungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt erhältlich.

2. Kombinationsausschluss von investiv eingesetzten ELER-Mitteln (hier ENL) mit ESF-Mitteln

Die Kombination von aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, hier FP ENL) geförderten, investiven Vorhaben mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), stellt eine verbotene Doppelförderung dar. Eine solche Kombination liegt vor, wenn Kosten des Zuwendungsempfängers für eine Arbeitsfördermaßnahme als Eigenmittel im Rahmen der Finanzplanung für das investive Projekt anerkannt werden und/ oder – bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern – als öffentliche Kofinanzierungsmittel in die Abrechnung gegenüber der KOM einbezogen werden.

In den entsprechenden Fällen ist durch den Vorhabensträger bereits mit der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Das Muster hierfür ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

3. Mitwirkungspflichten der Begünstigten

Die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, hier ENL) ist mit umfangreichen Monitoring- und Evaluierungspflichten verbunden. Die hierzu beim Zuwendungsempfänger (Begünstigten) zu erhebenden Daten werden überwiegend mit den Antragsformularen und dem Verwendungsnachweis geliefert. Wenn es im konkreten Fall erforderlich ist, sind Zuwendungsempfänger (Begünstigte) verpflichtet, darüber hinaus weitere mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen.

4. Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005¹ und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008² sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, hier ENL) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Zu veröffentlichen sind die Namen von juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de).

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen bleiben unberührt. Soweit von einer Veröffentlichung eine natürliche Person betroffen ist, wird hinsichtlich des Umgangs mit ihren personenbezogenen Daten und der Verfahren für die Ausübung ihrer Rechte auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 4 Absatz 6 und 11 ff des Thüringer Datenschutzgesetzes⁴ verwiesen.

¹ EU-ABL. L 209/1 vom 11.08.2005 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr.1437/2007, EU-ABL. L 322/1 vom 7.12.2007

² EU-ABL. L 76/28 vom 19.03.2008

³ EU-ABL. L 281 vom 23.11.1995, i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, EU-ABL. L 284 vom 31.10.2003

⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 10.10.2001, S. 276

Danach kann ein Betroffener den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er daneben grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten geltend machen, die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und erfolgt gegenüber der Zahlstelle. Darüber hinaus kann der Betroffene der Zahlstelle gegenüber schriftlich begründen, dass der rechtmäßigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten schutzwürdige, sich aus seiner besonderen persönlichen Lage ergebende Interessen entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur in ganz besonderen, in der Person des Betroffenen liegenden wichtigen Ausnahmefällen, z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben, eine Interessenlage gegeben ist, die der Veröffentlichung der Informationen entgegensteht.
